



Merkblatt zu den Arbeits- und Ruhezeiten sowie Pausen für Auszubildende, die 18 Jahre oder älter sind (Vgl. ArbZG)

Folgende Höchstarbeitszeiten sind verbindlich, soweit keine anderweitigen tariflichen Regelungen Anwendung finden:

§ 3 ArbZG: „Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.“

→ **höchstzulässige Arbeitszeit: 48 Stunden wöchentlich**

Folgende Ruhepausen, die nicht zur Arbeitszeit zählen, sind einzuhalten:

§ 4 ArbZG: „Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.“

→ **Arbeitszeit > 6 Stunden und ≤ 9 Stunden: 30 Minuten Ruhepause**

→ **Arbeitszeit > 9 Stunden: 45 Minuten Ruhepause**

→ **nach spätestens 6 Stunden muss eine Ruhepause erfolgen**

Zu beachten sind außerdem:

- § 9 ArbZG: Sonn- und Feiertagsruhe
- § 10 ArbZG: Sonn- und Feiertagsbeschäftigung

Tägliche Freizeit und Nachtruhe

§ 5 ArbZG: „Die Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.“

→ Erwachsene müssen nach Beendigung der Arbeitszeit eine mindestens 11stündige Ruhezeit bis Arbeitsbeginn haben

Beschäftigung an Berufsschultagen

Für Auszubildende, die 18 Jahre alt sind oder älter

Für Erwachsene fehlt eine gesetzliche Anrechnungsregelung. Nach der Rechtsprechung gilt Folgendes:

Berufsschulunterricht (inkl. Pausen- und Wegezeiten zwischen Schule und Betrieb) liegt **innerhalb** der betrieblichen Arbeitszeit:

= wird **voll** auf die (tarifliche) Ausbildungszeit angerechnet. Die betriebliche Ausbildungszeit wird also insoweit durch den Berufsschulunterricht ersetzt.

Berufsschulunterricht (inkl. Pausen- und Wegezeiten zwischen Schule und Betrieb) liegt **außerhalb** der betrieblichen Arbeitszeit:

= wird **nicht** angerechnet. Dies kann dazu führen, dass die Ausbildungszeit insgesamt (Berufsschule + betriebliche Ausbildung) größer als die tarifliche Ausbildungszeit ist. Die gesetzliche Höchstarbeitszeit von 48 h darf aber nicht überschritten werden.